

Änderung der Studienvoraussetzungen (Sprachkenntnisse) im Teilstudiengang Evangelische Religionslehre für die Schulform Gymnasium/Gesamtschule des Lehramtsstudiums B.Ed./M.Ed. in NRW

Votum des Instituts für Evangelische Theologie der Universität Paderborn*

Vorwort.....	1
1. Ausgangslage	1
2. Bewertung der Ausgangslage.....	3
3. Änderungsvorschläge	3
4. Standardisierung und Qualitätssicherung	4
5. Vorschlag zur Änderung der LZV	4

Vorwort

Das Institut für Evangelische Theologie der Universität Paderborn hat sich in der Vergangenheit in mehreren Zusammenhängen mit Voten für eine Änderung der Studienvoraussetzungen (Sprachkenntnisse) im Teilstudiengang Evangelische Religionslehre für die Schulform Gymnasium/Gesamtschule des Lehramtsstudiums B.Ed./M.Ed. in NRW zu Wort gemeldet. Mit dem vorliegenden Text erläutert das Institut für Evangelische Theologie Paderborn seine Position.

1. Ausgangslage

Die „Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen“¹ (LZV) vom 25. April 2016 regelt in § 11 den Nachweis fremdsprachlicher Kenntnisse.

(2) Die erforderlichen fachwissenschaftlichen Kompetenzen für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen beruhen in bestimmten Fächern auf weiter gehenden Sprachkenntnissen entsprechend der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe vom 5. Oktober 1998 (GV. NRW. S. 594) in der jeweils geltenden Fassung:

1. im Fach Katholische Religionslehre auf Kenntnissen in Latein (Latinum), im Fach Philosophie/Praktische Philosophie auf Kenntnissen in Latein auf dem Niveau eines Kleinen Latinums oder auf Kenntnissen in Griechisch (Graecum),
2. in den Fächern Latein und Griechisch auf Kenntnissen in Latein und Griechisch (Latinum und Graecum),

*Das hier vorgelegte Votum macht sich in weiten Teilen ein Positionspapier von Roland Richter, Zentrum für Sprachlehre Paderborn, zu eigen.

¹ Die Verordnung ist [online](#) abrufbar.

3. im Fach Evangelische Religionslehre auf Kenntnissen in Griechisch (Graecum) sowie auf Kenntnissen in Latein oder Hebräisch (Latinum oder Hebraicum) und

4. im Fach Geschichte auf Kenntnissen in Latein auf dem Niveau eines Kleinen Latinums.

Die erforderlichen fachwissenschaftlichen Kompetenzen für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen beruhen im Fach Katholische Religionslehre neben dem Latinum auf Grundkenntnissen in Griechisch und Hebräisch, im Fach Islamische Religionslehre auf Kenntnissen des Arabischen.

(3) Die Hochschulen können in ihren Ordnungen weitergehende Anforderungen stellen.

Durch die Zusätze „(Graecum)“ bzw. „(Latinum)“ kann der Nachweis der geforderten Sprachkenntnisse – außer durch das Abiturzeugnis – ausschließlich durch das Ablegen von sogenannten Erweiterungsprüfungen zum Abitur erbracht werden.

Mittlerweile sind in anderen Bundesländern die Sprachvoraussetzungen geändert worden.

In Niedersachsen regelt die „Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter“ die Sprachanforderungen im Fach Evangelische Religionslehre für die Schulform Gymnasium/Gesamtschule und verlangt in der geltenden Fassung vom 02.12.2015 das „Graecum oder fachbezogene Kenntnisse in Griechisch oder Hebraicum oder fachbezogene Kenntnisse in Hebräisch und Kleines Latinum oder fachbezogene Kenntnisse in Latein“².

In Hessen ist durch das Hochschulgesetz vom 10.12.2015 (§ 54 Abs. 4 HHG,HE) geregelt, dass „[d]urch Satzung [...] festgelegt werden [kann], welche studiengangspezifischen Fähigkeiten und Kenntnisse neben der Hochschulzugangsberechtigung zu Beginn des Studiums nachgewiesen werden müssen und in welchem Verfahren der Nachweis erfolgt.“³ Die Goethe-Universität Frankfurt hat für den „Studienanteil Evangelische Religion im Studiengang Lehramt an Gymnasien vom 04. Juli 2018“⁴ im Anhang I der „Studien- und Prüfungsordnung für Lehramtsstudiengänge mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung“⁵ vom 18.07.2016 festgelegt, dass Studierende für die Teilnahme an bestimmten Modulen und Lehrveranstaltungen „in zwei der drei Fremdsprachen Griechisch, Hebräisch, Latein Nachweise über Sprachprüfungen vorzulegen“⁶ haben. Dabei werden Nachweise von Latein- bzw. Griechisch- bzw. Hebräischkenntnissen *im Umfang* des Latinum bzw. Graecum bzw. Hebraicum verlangt, die entweder durch eine „universitäre Prüfung“, „das Abitur“ oder „eine externe Prüfung an einer staatlichen Schule“ erbracht werden können.⁷ In der „Ordnung des Fachbereichs Evangelische Theologie der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für die Sprachprüfungen in Latein, Griechisch und Hebräisch für die

² Nds.MasterVO-Lehr, 02.12.2015 (Volltext [online](#) verfügbar), Anlage 4.

³ Der Gesetzestext ist [online](#) verfügbar.

⁴ Goethe-Universität Frankfurt am Main, Anhang I für den Studienanteil Evangelische Religion im Studiengang Lehramt an Gymnasien vom 04. Juli 2018 zur Studien- und Prüfungsordnung Lehramt der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 18. Juli 2016 (SPoL), 25.09.2018 (Volltext [online](#) verfügbar).

⁵ Ebd., Studien- und Prüfungsordnung für Lehramtsstudiengänge mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 18. Juli 2016 (SPoL), Volltext [online](#) verfügbar).

⁶ Ebd., Anhang I für den Studienanteil Evangelische Religion im Studiengang Lehramt an Gymnasien vom 04. Juli 2018 zur Studien- und Prüfungsordnung Lehramt der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 18. Juli 2016 (SPoL), 25.09.2018 (Volltext [online](#) verfügbar), 3.

⁷ Ebd., 3 f.

Studiengänge Evangelische Theologie (Magister Theologiae/Erstes Theologisches Examen) und Evangelische Religion (Lehramt an Gymnasien)⁸ vom 31. Januar 2018 werden die konkreten Aufgaben und Anforderungen an die Sprachprüfungen benannt.

2. Bewertung der Ausgangslage

Der Zertifizierungsmechanismus von Latinum, Graecum und Hebraicum im Rahmen von schulischen Erweiterungsprüfungen zum Abitur geht im Wesentlichen auf schulpolitische Entwicklungen aus den Tagen des wilhelminischen Preußen zurück und wurde bis heute weitestgehend in diesem Zustand belassen.

Wie Marc Brüssel in seiner kürzlich erschienenen Monographie zur Geschichte des altsprachlichen Erwachsenenunterrichts herausarbeitet, besteht seit 120 Jahren „die Diagnostik der Sprachkompetenz stets aus schriftlichen und mündlichen Übersetzungen aus den alten Sprachen, in denen ein festgelegter Katalog von Regeln einer normativen Grammatik sowie die Bekanntschaft mit einer unverändert kleinen Gruppe antiker Autoren bzw. Texte vorzuweisen“⁹ ist.

Bereits der schulbehördlich vorgegebene organisatorische Rahmen zu den Erweiterungsprüfungen erschwert eine studienbegleitende Prüfungsvorbereitung erheblich: Die Erweiterungsprüfungen werden i. d. R. zweimal im Jahr von den Bezirksregierungen in Zusammenarbeit mit verschiedenen Prüfungsschulen durchgeführt. Die Terminierung der Prüfungen richtet sich nach den Schulferien sowie den allgemeinen Dienstverpflichtungen der prüfenden Lehrerinnen und Lehrer. Der Semesterkalender der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten wird unseres Wissens nicht berücksichtigt.

Durch die inhaltliche Beschränkung auf die klassischen Schulautoren ist für Studierende der Religionslehre nicht unmittelbar nachvollziehbar, inwiefern auf den von den Bezirksregierungen abgeprüften altsprachlichen Kenntnissen „die erforderlichen fachwissenschaftlichen Kompetenzen [...] beruhen“ sollen – so die Formulierung in §11 Abs. 2 der LZV.

3. Änderungsvorschläge

Die Situation für Studierende der Evangelischen Religionslehre lässt sich folgendermaßen wesentlich verbessern:

Neben den Erweiterungsprüfungen zum Abitur bei den Bezirksregierungen soll die Möglichkeit bestehen, die geforderten Sprachkenntnisse durch gleichwertige universitätsinterne Prüfungen nachzuweisen – die LZV sieht solche alternativen Prüfungsangebote für die Lehramtsfächer Geschichte und Philosophie in Latein bereits ausdrücklich vor. Für das Fach Katholische Religionslehre ist eine entsprechende Anpassung der LZV zeitnah zu erwarten.

⁸ Goethe-Universität Frankfurt am Main, Ordnung des Fachbereichs Evangelische Theologie der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für die Sprachprüfungen in Latein, Griechisch und Hebräisch für die Studiengänge Evangelische Theologie (Magister Theologiae/Erstes Theologisches Examen) und Evangelische Religion (Lehramt an Gymnasien) vom 31. Januar 2018 (Volltext [online](#) verfügbar).

⁹ Marc Brüssel, *Altsprachliche Erwachsenendidaktik in Deutschland. Von den Anfängen bis zum Jahr 1945*, Heidelberg 2018 (Volltext [online](#) verfügbar), 339 f.

Die Vereinbarkeit des allgemeinen Semesterbetriebs und der Terminierung der Sprachprüfungen lässt sich mit einem universitätsinternen Prüfungsangebot weitaus besser sicherstellen. Universitätsinterne Prüfungen können so terminiert werden, dass sie in einem lernpsychologisch förderlichen zeitlichen Abstand zu den jeweiligen universitären Vorbereitungskursen stattfinden.

Bei der Auswahl der Prüfungsautoren soll im Rahmen von universitätsinternen Sprachprüfungen der fachwissenschaftliche Bezug im Vordergrund stehen. Dies wäre ganz im Sinne der LZV, wenn dort die geforderten Sprachkenntnisse als „Grundlage fachwissenschaftlicher Kompetenzen“, d. h. als Grundlage für die Arbeit an Originalquellen verstanden werden. Die Beschäftigung mit Autoren, die einen offensichtlichen Bezug zum theologischen Fachstudium aufweisen, würde sich positiv auf die Lernmotivation der Studierenden auswirken.

4. Standardisierung und Qualitätssicherung

Das hohe Niveau der geforderten Sprachkenntnisse bleibt durch die Erweiterung des zu prüfenden Autorenkanons unberührt. Texte von Autoren mit inhaltlichem Bezug zum theologischen Fachstudium wie z.B. Philon, Paulus, Josephus, Lactantius, Augustinus, Erasmus oder Melanchthon weisen grundsätzlich dieselbe syntaktische Komplexität und Formenvielfalt auf wie Texte klassischer Schulautoren.

Für die Sicherstellung eines einheitlichen Anforderungsprofils – unabhängig von Dozierenden, Prüfenden und Universität – sollen universitätsinterne Sprachprüfungen grundsätzlich den allgemeinen Vorgaben der Verordnung für die Erweiterungsprüfungen zum Abitur¹⁰ und der Vereinbarung über das Latinum und das Graecum der Kultusministerkonferenz¹¹ folgen.

5. Vorschlag zur Änderung der LZV

In Anlehnung an die bereits in NRW geltende Rechtslage in Bezug auf Sprachkenntnisse auf dem Niveau des Kleinen Latinum schlagen wir folgende Änderung der LZV vor:

„Die erforderlichen fachwissenschaftlichen Kompetenzen für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen beruhen in bestimmten Fächern auf weiter gehenden Sprachkenntnissen

[...]

3. im Fach Evangelische Religionslehre auf Kenntnissen in Griechisch (~~Graecum~~) auf dem Niveau des Graecum sowie auf Kenntnissen in Latein auf dem Niveau eines [Kleinen]¹² Latinums oder auf Kenntnissen in Hebräisch (~~Latinum oder Hebraicum~~) auf dem Niveau des Hebraicum [...].“

¹⁰ Verordnung über die Ergänzungsprüfung zum Zeugnis der Hochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen (Hochschulreife-Ergänzungsprüfungsverordnung - PO-EPA), 30. Juni 1991 ([online](#) verfügbar), §§ 18, 19.

¹¹ Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, Vereinbarung über das Latinum und das Graecum, 22.09.2005 (Volltext [online](#) verfügbar).

¹² In dieser Frage hat das Institut noch nicht endgültig Position bezogen.

Durch den ausdrücklichen Bezug auf die Abitur(ergänzungs)prüfungen „Graecum“ bzw. „Latinum“ oder „Hebraicum“ ist ein entsprechendes, einheitliches Niveau für universitätsinterne Prüfungen als Maßstab gesetzt.

Das „Graecum“ bzw. „Latinum“ bzw. „Hebraicum“ ist in der „Ordnung der Erweiterungsprüfungen zum Abiturzeugnis in Lateinisch, Griechisch und Hebräisch (Latinum/Graecum/Hebraicum) – BASS 19-33 Nr. 3“ folgendermaßen definiert:

3.1 Das Latinum hat nachgewiesen, wer über die Fähigkeit verfügt, lateinische Originaltexte im sprachlichen Schwierigkeitsgrad inhaltlich anspruchsvollerer Stellen (bezogen auf Bereiche der politischen Rede, der Philosophie und der Historiographie) mit Hilfe eines zweisprachigen Wörterbuchs in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen und dieses Verständnis durch eine sachlich richtige und treffende Übersetzung ins Deutsche nachzuweisen. Hierzu werden Sicherheit in der für die Texterschließung notwendigen Formenlehre und Syntax, ein ausreichender Wortschatz und die erforderlichen Kenntnisse aus den Bereichen römische Politik, Geschichte, Philosophie und Literatur vorausgesetzt.

3.2 Das Kleine Latinum hat nachgewiesen, wer über die Fähigkeit verfügt, lateinische Originaltexte im sprachlichen Schwierigkeitsgrad inhaltlich mittelschwerer Stellen (bezogen auf Bereiche der politischen Rede, der Philosophie und der Historiographie) mit Hilfe eines zweisprachigen Wörterbuchs in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen und dieses Verständnis durch eine sachlich richtige und treffende Übersetzung ins Deutsche nachzuweisen. Hierzu werden Sicherheit in der für die Texterschließung notwendigen Formenlehre und Syntax, ein ausreichender Wortschatz und die erforderlichen Kenntnisse aus den Bereichen römische Politik, Geschichte, Philosophie und Literatur vorausgesetzt. Als mittelschwere Texte könnten beispielsweise Texte auf dem Niveau Caesars (De Bello Gallico), Cornelius Nepos oder leichterere Stellen aus Ciceros Briefen gelten.

3.3 Das Graecum hat nachgewiesen, wer über die Fähigkeit verfügt, griechische Originaltexte im sprachlichen Schwierigkeitsgrad inhaltlich anspruchsvoller Platon-Stellen mit Hilfe eines zweisprachigen Wörterbuchs in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen und dieses Verständnis durch eine sachlich richtige und treffende Übersetzung ins Deutsche nachzuweisen. Hierzu werden Sicherheit in der für die Texterschließung notwendigen Formenlehre und Syntax, ein ausreichender Wortschatz und die erforderlichen Kenntnisse aus den Bereichen griechische Politik, Geschichte, Philosophie und Literatur vorausgesetzt.

3.4 Das Hebraicum hat nachgewiesen, wer über die Fähigkeit verfügt, inhaltlich anspruchsvolle hebräische Prosatexte des Alten Testaments von mittlerem sprachlichen Schwierigkeitsgrad mit Hilfe eines zweisprachigen Wörterbuchs zu erfassen und dieses Verständnis durch eine sachlich richtige und treffende Übersetzung ins Deutsche zu zeigen. Hierzu werden Sicherheit in der für die Texterschließung notwendigen Schrift- und Lautlehre, Formenlehre und Syntax, ein ausreichender Wortschatz und die erforderlichen Kenntnisse aus der Geschichte und Religion Israels vorausgesetzt.¹³

¹³ Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen, 19-33 Nr. 3 Ordnung der Erweiterungsprüfungen zum Abiturzeugnis in Lateinisch, Griechisch, Hebräisch (Latinum/Kleines Latinum/Graecum/Hebraicum), in: BASS 2018/2019. Bereinigte Amtliche Sammlung der Schulvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen, 2018 (33. Ausgabe), 38.